

## Das kollektive Subjekt der Verantwortung

Stahl, Bernd Carsten

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Rainer Hampp Verlag

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Stahl, B. C. (2000). Das kollektive Subjekt der Verantwortung. *Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik*, 1(2), 225-236. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-347308>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

# Das kollektive Subjekt der Verantwortung

BERND CARSTEN STAHL

*Responsibility has become an important notion in contemporary moral philosophy. In the context of ethics of institutions or systems this article tries to shed light onto the question whether or not a concept of collective responsibility can be helpful within the theory of responsibility. In order to clarify this problem this article starts with a summary of the theory of responsibility. The dimensions of responsibility are explained as are the different types and aspects of responsibility. From this platform a discussion of the pros and cons of the thought of a collective subject is traced. The acceptance of the possibility of a collective subject hinges on the ontological supposition of the possibility that a collective body can have its own existence. If this can be accepted the thought of collective responsibility offers a number of advantages.*

## 1. Einleitung

Der Begriff der Verantwortung ist in der öffentlichen Diskussion zu einem zentralen Mittel zum Transport von Aussagen über Ethik und Moral geworden.<sup>1</sup> Die Forderung nach Verantwortung und das Signalisieren der Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, gehören zum Standardrepertoire öffentlicher Diskurse, so beispielsweise in der Politik, aber auch in der Wirtschaft. Dabei wird oft auch von kollektiver Verantwortung gesprochen, d. h. von Verantwortung, die nicht eindeutig einer natürlichen Person zugeordnet wird. Häufig genannte Träger oder Subjekte dieser kollektiven Verantwortung sind der Staat, Organisationen wie Kirchen oder Nicht-Regierungs Organisationen (NGOs) und nicht zuletzt auch Unternehmen. Die Unterstellung der Existenz der Verantwortung von Kollektiven wirft aber eine Reihe von Problemen auf. In diesem Artikel soll daher gefragt werden, wie der Begriff der kollektiven Verantwortung verstanden werden kann und welche Konsequenzen sich aus seiner Verwendung ergeben. Es kann in dem vorliegenden Rahmen nicht darum gehen, alle diesbezüglichen Fragen ausführlich zu diskutieren. Ziel des Artikels ist vielmehr, einige wichtige Stränge der Diskussion nachzuzeichnen, um dem in der Philosophie häufig verworfenen Gedanken kollektiver Verantwortung Plausibilität zu verleihen. Dazu wird so vorgegangen, dass im ersten Teil ein Abriss der Etymologie und des Inhalts des Verantwortungsbegriffs gegeben wird. Im zweiten Teil wird die Dimension des Subjekts der Verantwortung detaillierter untersucht und es wird die Frage gestellt, inwiefern dieses Subjekt ein Mensch sein muss oder auch durch soziale Konstrukte, wie z. B. wirtschaftliche Unternehmen, ersetzt werden kann.

## 2. Verantwortung

Verantwortung hat etwas mit der „Antwort“ zu tun. Das trifft auf den deutschen Begriff der Verantwortung ebenso zu wie das englische „responsibility“ oder das französische „responsabilité“. Ursprünglich stammt der Begriff aus dem Bereich der Rechtsprechung, wo er sich auf die Antwort gegenüber dem Richter bezieht. Die moderne Verwendung des Begriffs in der Moralphilosophie ist erst ca. 100 Jahre alt. Dennoch hat der Begriff inzwischen eine Bedeutung erlangt, die der des zentralen Begriffs der Ethik, der Pflicht, nahe kommt (Ropohl 1987: 154)

Die meisten Versuche der Definition des Verantwortungsbegriffs stimmen darin überein, dass sie in verschiedene Dimensionen unterteilt werden kann. Viele Autoren sehen drei Dimensionen: Unverzichtbar scheinen das Subjekt und das Objekt der Verantwortung zu sein. Weiterhin wird meist auch auf eine Instanz der Verantwortung verwiesen. Das Subjekt ist der Träger der Verantwortung, stellt die Antwort auf die Frage nach dem „wer? dar“. Das Objekt ist das, wofür Verantwortung zugeschrieben oder übernommen wird. Die Instanz schließlich ist die Antwort auf die Frage nach dem „wovor?“, also der-, die- oder dasjenige, dem geantwortet werden soll.

Neben den Dimensionen kann man auch Arten der Verantwortung differenzieren. So wird neben rechtlicher und moralischer Verantwortung beispielsweise noch Rollen- oder Aufgabenverantwortung unterschieden (Lenk 1991: 61). Weitere Differenzierungen finden sich in der Literatur (Kaufmann 1992: 13; Baier 1972: 56). Je nach Art der Verantwortung kann die Zuschreibung unterschiedlich erfolgen. Grundsätzlich kann Verantwortung transitiv oder reflexiv zugeschrieben werden. Art und Attribution der Verantwortung verweisen auch auf deren zeitliche Komponente, die sowohl *ex ante* als auch *ex post* sein kann. Dabei bezieht sich die philosophische Diskussion weitgehend auf die rückblickende (*ex post*) Verantwortung.<sup>2</sup>

Bisher wurde bereits deutlich, dass es eine Unzahl von Kombinationen der Dimensionen, Arten, Zeiten etc der Verantwortung geben kann. Es erscheint nicht einfach herauszufinden, was diese gemeinsam haben. Drei allgemeine Charakteristika der Verantwortung scheint es aber dennoch zu geben. Das erste ist das Ziel der Verbesserung des menschlichen Lebens und der Gemeinschaft. Der Gedanke des guten Lebens - was auch immer das im Konkreten bedeute - verbindet Verantwortungskonzepte (Ropohl 1987: 157). Zweitens wird beim Reden von Verantwortung immer davon ausgegangen, dass die Folgen einer Handlung für deren (moralische, ethische) Beurteilung relevant sind (Hager 1990: 60; Zimmerli 1991: 83; Zimmerli 1994: 4, 297; Ricoeur 1990: 341; Summer 1998: 7). Schließlich scheint Verantwortung immer dann Bedeutsamkeit zu erlangen, wenn die

Sachlage nicht so klar ist, dass eindeutige Pflichten der Beteiligten definiert werden können (Bayertz 1995b: 46 oder Etchegoyen 1999).

Um die Grenzen und Möglichkeiten eines kollektiven Subjekts der Verantwortung ausloten zu können, bedarf es noch eines Überblicks über die meist unterstellten Voraussetzungen von Verantwortung. Die Erfüllung dieser Voraussetzung oder die Unmöglichkeit der Erfüllung durch Individuen erweist sich als der zentrale Grund für die Einführung der kollektiven Verantwortung. Die erste und vielleicht grundsätzlichste Voraussetzung für Verantwortung ist Freiheit. Wie für die Ethik allgemein, ist Freiheit eine *conditio sine qua non* auch der Verantwortung. Das Subjekt muss autonom sein und in einem gewissen Rahmen die Fähigkeit und Möglichkeit zur Bildung eines freien Willens besitzen. Es geht bei der hier vorausgesetzten Freiheit sowohl um die philosophisch profunden Fragen nach den Möglichkeiten eines freien Willens und des freien Handelns<sup>3</sup> als auch um die trivialere Freiheit des Handelns, als Abwesenheit von Zwang, in alltäglichen Umständen. Als weitere Voraussetzung der Verantwortung muss das Subjekt ein gewisses Maß an Macht oder Kontrolle über das Ergebnis der Handlungen haben (Jonas 1984: 172; Lübke 1985: 59; Nida-Rümelin 1998: 31; Fain 1972: 29). Es muss zumindest in der Kette der Ereignisse eine Rolle spielen (Zimmerli 1987: 99; Bechtel 1985: 298). Schließlich ist Wissen um die Folgen einer Handlung eine Voraussetzung für die Verantwortungszuschreibung. Um auf etwas, oder besser: für etwas, antworten zu können, muss man wissen, worum es sich handelt (Hubig 1995: 62; Held 1972: 106f.). Dieses Wissen ist gleichzeitig eines der zentralen Probleme der Verantwortungszuschreibung. Die Unsicherheit oder Ungewissheit ist einer der Auslöser für die Forderung nach Verantwortung (Bechmann 1993: 218). Gerade unvorhersehbare, unvorhergesehene oder nicht eindeutig zurechenbare Probleme stellen die zentralen Probleme der Verantwortungsdiskussion dar. Das bekannteste Beispiel für das Problem der Zurechenbarkeit sind sicherlich die globalen ökologischen Probleme. Wer kann für das Ozonloch, das Waldsterben, die Klimaänderung etc antworten? Ist hier der Einzelne (Autofahrer, Energieverbraucher, Fernreisender,...) gefordert, geht es um Kollektive und Organisationen (Unternehmen, „die Industrie“, Staat, EU) oder gar die ganze Menschheit? Diese Frage leitet uns zum Kern des hier diskutierten Problems, zur Frage nach dem Subjekt der Verantwortung.

### **3. Subjekt der Verantwortung**

Als Subjekt der Verantwortung wird gewöhnlich die Person bezeichnet, zumeist verstanden als rationaler erwachsener Mensch.<sup>4</sup> Die Person besitzt metaphysische, legale und moralische Aspekte (French 1979). Generell wird

unterstellt, dass der Person bei der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen Verantwortung zugeschrieben werden kann. Grundsätzlich muss Verantwortung aber nicht auf die Person beschränkt sein. Während moralische Verantwortung nach Auffassung vieler Autoren beim Individuum verbleibt (Neumaier 1990: 52, Zimmerli 1991: 86; Zimmerli 1987: 107, Breil 1993: 230), kann rechtliche Verantwortung auch Kollektiven wie beispielsweise Unternehmungen zugeschrieben werden. Dennoch wird der Term „kollektive Verantwortung“ manchmal als nachlässiger Sprachgebrauch oder schlechte Metaphysik (Zimmerli 1994: 12, 183) bezeichnet. Kollektive Verantwortung wird dann als *contradictio in adjecto* gesehen (Marling 1989: 37).

Allerdings treten beim ausschließlich individuellen Gebrauch des Terms Verantwortung auch dessen Schwächen zutage, die daher rühren, dass er nicht auf die modernen komplexen gesellschaftlichen Strukturen zugeschnitten ist (Homann / Blome-Drees 1992: 170). Dies wird deutlich am Beispiel gesellschaftlicher Subsysteme wie der Technik oder der Wirtschaft. Der einzelne Techniker kann nicht mehr für „die Technik“ Verantwortung übernehmen, ebenso wie der einzelne Manager, auch wenn er in höchsten Positionen steht, nicht mehr für die Wirtschaft verantwortlich gemacht werden kann. Es handelt sich hierbei um eine gesellschaftliche Entwicklung, die Hubig den „Verlust des Subjekts“ nennt (Hubig 1995: 61). Dabei handelt es sich um die Tatsache, dass die Individuen die oben genannten Voraussetzungen der Verantwortungszuschreibung nicht mehr erfüllen. Das Individuum hat weder das nötige Wissen bezüglich der Resultate seiner Handlungen noch die Macht, diese zu beeinflussen. Gleichzeitig, und vielleicht auch deswegen, werden Institutionen, Organisationen, Korporationen etc. zu den relevanten Akteure der Gesellschaft.

Um also das Konzept der Verantwortung unter diesem Aspekt weiter nutzen zu können, müssen die Voraussetzung, die an das Subjekt gestellt werden, gelockert werden. Eine schwächere Anforderung an das Subjekt (der Verantwortung) als der Besitz des Status der Person ist das Vorliegen des Status des Handelnden, des Aktors (Lübbe 1998: 18). Diese Voraussetzung kann auch von Kollektiven erfüllt werden. Ein kollektiver Akteur ist dabei eine zumindest aus mehreren natürlichen Personen bestehende Entität, die so handelt, dass das Ergebnis ihrer Handlung nicht mehr eindeutig den einzelnen Personen zugerechnet werden kann. Man kann an dieser Stelle einwenden, dass sich aus einer solchen Definition der kollektiven Handlung geradezu automatisch eine kollektive Verantwortung ergibt,<sup>5</sup> dass also das Argument für kollektive Verantwortung auf einer *petitio principii* beruht. Von Bedeutung ist demnach die Frage, ob die Unterstellung kollektiver Handlungen sinnvoll ist, ob es eine genuine kollektive Handlung und Akteure gibt, die nicht vollständig auf individuelle Handlungen und Akteure

zurückzuführen sind. Diese Frage, die hier bejaht wird, scheint das fundamentale Problem der Diskussion zu sein. Von der Antwort hängt ab, ob man die Existenz kollektiver Verantwortung zulässt, die sich analog zur kollektiven Handlung dadurch auszeichnet, dass sie nicht gänzlich auf das Individuelle zu reduzieren ist.<sup>6</sup>

Für die Plausibilität kollektiver Verantwortung spricht, dass sie in unserer alltäglichen Sprache selbstverständlich ist. Sätze wie „Die USA sind verantwortlich für die Bombardierung der chinesischen Botschaft in Belgrad“ oder „Union Carbide ist verantwortlich für den Unfall in Bhopal“ werden allgemein als sinnvoll anerkannt. Das Beispiel der Wiedergutmachungszahlungen an Zwangsarbeiter des zweiten Weltkriegs durch deutsche Unternehmen ist ein eindrucksvolles Beispiel, dass auch moralische kollektive Verantwortung in unserer Gesellschaft zur Zeit nicht kontrovers sein muss.

Es gibt daher eine Reihe von Autoren, die dazu neigen, der kollektiven Verantwortung einen Platz im größeren Rahmen von Ethik und Moral einzuräumen (Beckmann 1996: 165; Ströker 1996: 19; Kaufmann 1992: 52; Jonas 1987: 274). Zentrale empirische Argumente für die kollektive Verantwortung sind die Tatsache, dass wichtige Entscheidungen in modernen Gesellschaften von Kollektiven getroffen werden, dass Kollektive mehr Macht haben als Individuen, dass sie die nötigen Ressourcen haben, um mit Komplexität umzugehen und dass sie eher in der Lage sind, Erkenntnisse in die Zukunft zu projizieren.<sup>7</sup> Sie können auch eine längere Lebensdauer haben als Menschen. Aus diesen Beobachtungen auf die Zulässigkeit kollektiver Verantwortung zu schließen, würde einen Kategorienfehler darstellen. Sollte allerdings die Zulässigkeit kollektiver Verantwortung akzeptiert werden, so sprächen diese Argumente für deren Realisierbarkeit, was dann wiederum ethisch relevant wäre, da eine ethisch reflektierte Moral ihre Machbarkeit mitdenken muss. Aber auch im Fall seiner Akzeptanz wirft das kollektive Subjekt neue Probleme auf.

Die Vielzahl der möglichen Kombinationen des Verantwortungsbegriffs, die im ersten Kapitel deutlich wurde, findet beim kollektiven Subjekt ihre Fortsetzung. Man kann hier unterscheiden nach der Art des Kollektivs, welches das Subjekt der Verantwortung sein soll. In diesem Artikel sollen aber nur korporative Kollektive, kurz: Korporationen, behandelt werden, deren vielleicht wichtigste Manifestation die wirtschaftliche Unternehmung ist. „A corporation is an association given legal status by a state charter to operate as a single unit with limited liability over an indefinite period of time. A corporation is originally created by a group of individuals for a specific purpose or purposes.“ (Werhane 1985: 31)<sup>8</sup> Korporationen sind mehr als die Summe ihrer Mitglieder. Dies ist wohl die zentrale Aussage, die auch in der Verantwortungsdiskussion, wie oben bereits angedeutet, den

eigentlichen Streitpunkt darstellt. Eine Überlegung, die den Gedanken der selbständigen Existenz (als notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung einer Verantwortungszuschreibung) von Korporationen plausibel macht, ist, dass sie weiter existieren können, auch sämtliche ihrer Mitglieder wechseln. Die Tatsache, dass Korporationen sich ändern ist kein Argument gegen diese Annahme. Auch Menschen ändern sich und können dennoch als sich selbst identisch erkannt werden. Korporationen sind Systeme der Selbsterhaltung (Apel 1988: 208) ebenso wie Handlungssysteme (Maring 1989: 37). Ein weiterer Indikator ihres unabhängigen moralischen Status ist, dass sie sensibel auf Fragen der Moral reagieren können (Werhane 1985: 56f). Diese Charakteristika sollen in ihrer Gesamtheit deutlich machen, dass es plausibel ist, von einer Relevanz der Unternehmen für Moral und vice versa zu reden.

Wenn der eigenständigen Status der Korporationen anerkannt wird, dann kann man daraus folgern, dass ihnen Verantwortung zugeschrieben werden kann. Dieser Schritt ist vielleicht nicht logisch zwingend. Angesichts der bisher erarbeiteten Prämissen der Existenz und moralischen Relevanz von Unternehmungen ist er aber angebracht. Dafür sprechen auch Indizien wie das Faktum, dass Korporationen moralische Rechte wie z. B. Freiheit verlangen. Wenn sie diese erhalten, kann man auch davon ausgehen, dass sie moralische Pflichten akzeptieren müssen, unter anderem die Zuschreibung von Verantwortung.

Man kann über die einfache Attribution von Verantwortung an Kollektive noch hinausgehen und mit French (1979) die Korporation eine moralische Person nennen.<sup>9</sup> Der Unterschied zu den bisherigen Überlegungen liegt dann in dem anders gelagerten Verständnis der Unternehmung. Auf die Fragen, welche Probleme und Unterschiede sich aus der korporativen Verantwortung und der Verantwortung der Korporation als moralische Person ergeben, wird hier nicht eingegangen. Diese Konzeption entwickelt French analog zur rechtlichen Person der amerikanischen Rechtsprechung, sie ist aber davon unabhängig. Das zentrale Argument bei French ist, dass die Korporation in der Lage ist, Intentionen zu zeigen und zu realisieren. Da Intentionen für ihn ein zentrales Kennzeichen von Personen sind, folgert er: „corporations can be full-fledged moral persons and have whatever privileges, rights and duties as are, in the normal course of affairs, accorded to moral persons.“ (French 1979: 207)

Kritik an dieser Position macht sich vielfach daran fest, dass French eine metaphysische Qualität der Korporation unterstellt. Das heißt, dass der Standpunkt, der hier mit French geteilt wird, nämlich dass Korporationen eine selbständige Existenz haben, abgelehnt wird. Weiterhin kann man in Zweifel ziehen, ob die Fähigkeit, Intentionen zu haben, ausreichend ist, um

als Person bezeichnet zu werden. Schließlich ist auch zu fragen, ob korporative Strukturen wirklich in der Lage sind, Intentionen zu erzeugen. Ein weiteres Gegenargument ist, dass die Einführung kollektiver Personen zu neuen Unsicherheiten führt. Wenn die Korporation eine moralische Person ist, ist dann ein Unternehmensübernahme oder Fusion Kannibalismus?

Um die Problematik der Unterstellung einer metaphysisch selbständigen Existenz der Korporation, die analog zur Existenz der natürlichen Person ist, zu umgehen, können auch andere Wege gewählt werden, um kollektive Handlungen zu erklären. Nach Werhane (1985) haben Korporationen keine metaphysische Existenz und sie bestehen ausschließlich aus den sie konstituierenden Menschen. Allerdings handeln sie im Sinne der Menschen und können somit als sekundäre Akteure, als Akteure zweiter Ordnung angesehen werden. Auf diese Weise soll ein metaphysischer Individualismus mit einem methodologischen Kollektivismus verbunden werden. Korporationen haben keine ontologische Substanz, sie sind aber dennoch sekundäre moralische Akteure. Daraus folgt „whether or not they recognize themselves as such, they are morally accountable for their actions.“ (Werhane 1985: 76)

Dieses Argument unterscheidet sich bei genauerer Betrachtung nur in der Wortwahl von dem Frenchs. Ob man von einer moralischen Person spricht oder von einem sekundären Akteur, das Ergebnis bleibt gleich. Beide Argumentationen laufen darauf hinaus, Korporationen moralische Verantwortung zuzuschreiben ohne dabei zu behaupten, dass Kollektive mit natürlichen Personen identisch sind. Dennoch bilden die Kollektive in beiden Fällen wieder etwas, das über ihre Mitglieder hinausgeht, sei es die „moralische Person“ oder den „sekundären Akteur“.

Für die kollektive Verantwortung spricht auch das folgende logische Analogon: Zweifelsohne bestehen Korporationen aus Menschen und würden ohne diese aufhören zu existieren. Ebenso bestehen aber Menschen aus Zellen und sie würden ohne diese ebenfalls aufhören zu existieren. Daraus schließen wir aber nicht, dass alle menschliche Verantwortung auf die Ebene der Zellen zu delegieren ist. Offensichtlich kann man den Menschen als System von Zellen beschreiben. Wenn man aber einem System von Zellen Verantwortung zuschreiben kann, weshalb kann man nicht das selbe für ein System von Menschen tun? Dieses Analogon soll natürlich nicht so verstanden werden, als ob Zellen den gleichen moralischen oder sonstigen Status wie Menschen haben könnten. Es geht um die Veranschaulichung, dass ein System, ein Kollektiv oder wie immer man einen Zusammenschluss verschiedener Elemente nennen will, mehr sein kann als die Summe der Elemente. Wenn man diesen geradezu trivialen Schluss nachvollzieht,

wird es leichter, die Hemmungen vor einer Zuschreibung von Attributen an das Kollektiv zu überwinden.

Aber auch wenn man akzeptiert, dass Korporationen genuine Subjekte der Verantwortung sein können, ergeben sich weitere Probleme, die wiederum aus den im ersten Abschnitt genannten Dimensionen der Verantwortung herrühren. Das können Fragen nach der Realisierung der Verantwortung, nach der Art der Zuschreibung, der zeitlichen Dimension oder den Konsequenzen der Verantwortung sein. Bezüglich dieser allgemeinen Probleme der Verantwortung wirft die Zulassung des kollektiven Subjekts gänzlich neue Fragen auf, die hier aber nicht mehr angegangen werden.

Ein letztes Argument gegen kollektive Verantwortung, das hier besprochen werden soll, bezieht sich auf den Zusammenhang von kollektiver und individueller Verantwortung. Es wird vielfach unterstellt, dass kollektive Verantwortung individuelle ersetzen soll und somit das Individuum von seinen moralischen Pflichten befreien soll. Diejenigen hier vorgestellten Ansätze, die für die Zulassung kollektiver Verantwortung sind, sehen diese aber stets in einem Verweisungszusammenhang mit individueller Verantwortung. Der Zusammenhang zwischen den beide Arten der Verantwortung ist allerdings selber wiederum ein komplexes Problem, das hier ebenfalls nicht erörtert werden kann.

#### **4. Zusammenfassung**

Der Begriff der kollektiven Verantwortung ist faktisch in der öffentlichen Diskussion zu finden. Dieser Artikel hatte das Ziel, das Problem der kollektiven Verantwortung in die Problematik des Verantwortungsbegriffs einzuordnen und die zentralen Argumente für und gegen die Zulassung des Begriffs zu nennen. Es handelt sich dabei um ein vorsichtiges Plädoyer für die Verwendung der kollektiven Verantwortung. Diese wirft zwar viele neue Fragen auf, sie gibt aber gleichzeitig Perspektiven zur Behandlung andernfalls kaum lösbarer Probleme der Verantwortung. Ob man dieser Position zustimmen kann, scheint letzten Endes von der Antwort auf die Frage abzuhängen, ob Kollektive, d. h. Gruppen von Menschen, die auf nicht näher untersuchte Art zusammenhängen, eine eigenständige Existenz haben können. Diese Frage, die m. E. nicht empirisch zu beantworten ist, sondern die sich auf ontologische und anthropologische Grundüberzeugungen bezieht, ist ein zentraler Punkt der Frage nach der kollektiven Verantwortung.

Wenn man jedoch den im zweiten Teil des Artikels vorgebrachten Argumenten folgt und kollektive Verantwortung zulässt, dann folgt daraus, dass man zu den allgemeinen Dimensionen und Determinanten der Verantwortung im ersten Teil zurückkehren muss. Wie van Luijk (1990: 48) be-

tont, ist immer nur die spezifische Kombination der Dimensionen, Arten, Zuschreibungen etc. der Verantwortung aussagekräftig. Das „Wofür“ der Verantwortung ist dann ebenso zu klären wie das „Wovor“, die zeitliche Ausrichtung und die Sanktionen. Der Verantwortung, diese Arbeit auszuführen, muss sich der Verantwortungstheoretiker allerdings stellen.

---

<sup>1</sup> Der Zusammenhang von Ethik, Moral und Verantwortung ist selber nicht trivial. Eine Klärung würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Daher sei nur kurz gesagt, dass hier ein philosophisch anspruchsloser Moralbegriff verwendet wird, der als Moral das akzeptiert, was in einer gegebenen Gemeinschaft gültige Regeln des Zusammenlebens sind. Ethik kann dann die Reflexion, die Überprüfung, Analyse und die Begründung der Moral sein. Da Moral sich auf die Anderen bezieht, können die meisten moralischen Probleme auch in der Terminologie der Verantwortung rekonstruiert werden.

<sup>2</sup> Dies gilt auch bezüglich der kollektiven Verantwortung. S. beispielsweise May, Hoffman (1991)

<sup>3</sup> Das Problem der Verantwortung angesichts der Kantischen Aporie von Freiheit und Kausalität wird eingehend untersucht bei Ricoeur 1995.

<sup>4</sup> Ähnlich: Werhane (1984), 16.

<sup>5</sup> Der Schluss vom Handlungssubjekt zum Verantwortungssubjekt würde dann nach der Maxime (das ist eine etwas schwierige Maxime, weil wir nicht alle handlungsfähigen Entitäten verantwortlich machen: z.B. kleine Kinder) vor sich gehen: Wer kollektiv handeln kann, der kann auch kollektiv antworten für die Folgen seiner Handlung.

<sup>6</sup> An dieser Stelle kann man einwenden, dass als Lösung für ein empirisches Problem, (die Zuordnung von Handlungen) eine theoretische Lösung (Einführung einer neuen Art der Verantwortung) gesucht wird, dass also ein Kategorienfehler begangen wird. Dieser Einwand beruht aber wiederum auf der Annahme, dass kollektive Handlungen und Verantwortung ohne Rest auf individuelle reduziert werden kann. Gerade diese Annahme wird aber hier in Frage gestellt.

<sup>7</sup> Als Beispiel mag hier das Konzept des „multiple self“ dienen, das erklären kann, weshalb Korporationen besser mit Komplexität umgehen können als natürliche Personen. (Wiesenthal 1990: 126)

<sup>8</sup> Die Definition der Korporation bleibt hier bewusst offen. Kriterien für Inklusion oder Exklusion stellen selber ein eigenständiges Problem dar, das hier nicht diskutiert wird. Für uns von Bedeutung ist der zweite Teil der Definition Werhanes, das gemeinsame Handlungsziel der Korporationsmitglieder. Eine solche Beschreibung aus der Perspektive einer Verantwortungstheorie scheint mir beispielsweise für wirtschaftliche Unternehmen zulässig, auch wenn Psychologen und Soziologen auf die empirische Divergenz der Ziele der Korporationsmitglieder verweisen könnten. Tatsächlich müsste allerdings für eine vollständige Theorie der kollektiven Verantwortung die Definition der Korporation präzisiert werden.

<sup>9</sup> Dieser stark umstrittene Begriff rührt vielleicht daher, dass French, wie der Name vermuten lässt, des Französischen mächtig ist, wo der Begriff der „personne morale“

keine Probleme aufzuwerfen scheint: „[...] personne morale: être moral, collectif ou impersonnel (par opposition à personne physique, individu) auquel la loi reconnaît une partie des droits civils exercés par les citoyens.“ (Dictionnaire Hachette Encyclopédique, Paris 1996: 1431)

## Literatur

**Apel, Karl-Otto (1988):** Diskurs und Verantwortung: das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral. 3. Auflage 1997 Frankfurt a. M. ▶ **Baier, Kurt (1972):** Guilt and Responsibility. In: French, Peter (Ed.), (1972) 35-62: ▶ **Bayertz, Kurt (Hg.) (1995a):** Verantwortung: Prinzip oder Problem? Darmstadt. ▶ **Bayertz, Kurt (1995b):** Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung. In: Ders. (1995) 3 - 71. ▶ **Bechmann, Gotthard (1993):** Ethische Grenzen der Technik oder technische Grenzen der Ethik? In: Geschichte und Gegenwart. Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Gesellschaftsanalyse und politische Bildung 4, 12. Jahrgang Dezember 1993. 213-225. ▶ **Bechtel, William (1985):** Attributing Responsibility to Computer Systems. In: Metaphilosophy Vol 16, No. 4 October 1985. 296-305. ▶ **Beckmann, Jan P. (1996):** Vom Nutzen und von den Grenzen von Ingenieur-Codices. In: Gethmann-Siefert (1996). ▶ **Breil, Reinhold (1993):** Grundzüge einer Philosophie der Natur. Würzburg. ▶ **Detzer, Kurt A. (1994):** Dimensionen der Ingenieurverantwortung. In Zimmerli / Brennecke (1994). ▶ **Eckard / Löffler, (1991):** Organisation der Arbeit - Organisation der Profession. In: Lenk, Hans / Maring, Mathias (1991): Technikverantwortung. Güterabwägung - Risikobewertung - Verhaltenskodizes. 1 Frankfurt, New York. ▶ **Etchegoyen, Alain (1999):** La vraie morale se moque de la morale - Être responsable. Paris. ▶ **Fain, Haskell (1972):** Some Moral Infirmities of Justice. In: French, Peter (Ed.) (1972). ▶ **Flynn, Thomas R. (1984):** Sartre and Marxist Existentialism: The Test Case of Collective Responsibility. Chicago. ▶ **French, Peter A. (1979):** The Corporation as a Moral Person. In: American Philosophical Quarterly Volume 16, Number 3 July 1979. 207-215. ▶ **French, Peter (Ed.) (1972):** Individual and Collective Responsibility - Massacre at My Lai. Cambridge, Massachusetts. ▶ **Gethmann-Siefert, Annemarie (1996):** Wissenschaft und Technik als Gegenstand philosophischer Reflexion. Hagen. ▶ **Hager, Nina (1990):** Vernunft und Verantwortung. In: Ethik und Sozialwissenschaften 1 (1990) Heft 1. ▶ **Held, Virginia (1972):** Moral Responsibility and Collective Action. In: French, Peter (Ed.) (1972). ▶ **Homann Karl / Blome-Drees, Franz (1992):** Wirtschafts- und Unternehmensethik. Göttingen. ▶ **Hubig, Christoph (1995):** Technik- und Wissenschaftsethik. Berlin, Heidelberg. ▶ **Hubig, Christoph (1994):** Unternehmensethik versus Technikethik - doch ein Institutionenproblem? In: Zimmerli, W. Ch. / Brennecke, V. M. (Eds.) (1994). ▶ **Jonas, Hans (1987):** Technik, Medizin und Ethik. Zur Praxis des Prinzips Verantwortung. 2. Auflage, Frankfurt a. M. ▶ **Jonas, Hans (1984):** Das Prinzip Verantwortung. 1. Auflage

1984 Frankfurt a. M. ▶ **Kaufmann, Franz-Xaver (1992):** Der Ruf nach Verantwortung. Freiburg im Breisgau. ▶ **Lenk, Hans (1997):** Einführung in die angewandte Ethik. Stuttgart Berlin Köln. ▶ **Lenk, Hans (1991):** Zu einer praxisnahen Ethik der Verantwortung in den Wissenschaften. In: Lenk, Hans (Ed.), (1991): Wissenschaft und Ethik. Stuttgart. ▶ **Lenk, Hans / Ropohl, Günter (1987):** Technik und Ethik. Stuttgart. ▶ **Lenk, Hans / Maring, Matthias (1992):** Verantwortung und Mitverantwortung bei korporativem und kollektivem Handeln. In: Lenk, Hans / Maring, Mathias (Ed.) (1992): Wirtschaft und Ethik. Stuttgart. ▶ **Lübbe, Hermann (1985):** Die Wissenschaften und die praktische Verantwortung der Wissenschaftler. In: Baumgartner H. J. / Staudinger H. (Ed.), (1985): Entmoralisierung der Wissenschaften? Physik und Chemie. München. ▶ **Lübbe, Weyma (1998):** Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen. Freiburg / München. ▶ **Maring, Matthias (1989):** Modelle korporativer Verantwortung. In: Conceptus XXIII (1989), No 58. 25-41. ▶ **May, Larry / Hoffman, Stacey (eds.) (1991):** Collective Responsibility: Five Decades of Debate in Theoretical and Applied Ethics. Savage, Maryland. ▶ **Neumaier, Otto (1990):** Wofür sind wir verantwortlich. In: Conceptus XXIV (1990), No 63. 43-54. ▶ **Nida-Rümelin, Julian (1998):** Über den Respekt vor der Eigenverantwortung des anderen. In: Neubauer, Bernd (1998). ▶ **Picht, Georg (1981):** Rechtfertigung und Gerechtigkeit - Zum Begriff der Verantwortung. In: Ders.(1981): Hier und Jetzt, Philosophieren nach Auschwitz und Hiroshima Bd. I Stuttgart. ▶ **Ricoeur, Paul (1995):** Le concept de responsabilité - Essai d'analyse sémantique. In: Ders. (1995): Le Juste. Paris. ▶ **Ricoeur, Paul (1990):** Soi-même comme un autre. Paris. ▶ **Ropohl, Günter (1994):** Das Risiko im Prinzip Verantwortung. In: Ethik und Sozialwissenschaften 5 (1994) Heft 1. ▶ **Ropohl, Günter (1987):** Neue Wege, die Technik zu verantworten. In: Lenk, Hans / Ropohl, Günter (Ed.) (1987): Technik und Ethik. 2. Auflage, 1993 Stuttgart, S. 149 - 176. ▶ **Schmidt, H., Hajo (1992):** Verantwortung im technischen Zeitalter. In: Zeitschrift für Didaktik der Philosophie 14 (1992). 159-173. ▶ **Ströker, Elisabeth (1996):** Verantwortungsethik: Was meint sie, was fordert sie, und was könnte sie leisten in unserer technischen Welt. In Gethmann-Siefert (1996). ▶ **Summer, Ludwig (1998):** Der unternehmensethische Begriff der „Verantwortung“: Eine Grundlegung im Anschluß an Jonas, Kant und Habermas. Wiesbaden. ▶ **van Lwijk, Henk (1990):** Les trois faces de la responsabilité. In: Entreprise, la vague éthique, revue Projet, no 224 1990-1991, P40-48. ▶ **Werhane, Patricia (1985):** Persons, Rights, and Corporations. Englewood Cliffs, New Jersey. ▶ **Wiesenthal, Helmut (1990):** Unsicherheit und Multiple-Self-Identität: Eine Spekulation über die Voraussetzungen strategischen Handelns. Köln. ▶ **Zimmerli, Walther Ch. (1994):** Unternehmenskultur - neues Denken in alten Begriffen. Verantwortung, Technologie und Wirtschaft an der Schwelle zum dritten Jahrtausend. In: Zimmerli, W. Ch. / Brennecke, V. M., (Ed.) (1994). ▶ **Zimmerli, Walther Ch. (1991):** Verantwortung des Individuums - Basis einer Ethik von Technik und Wirtschaft. In: Lenk, Hans / Maring, Mathias (Ed.) (1991).

► **Zimmerli, Walther Ch. (1987):** Wandelt sich die Verantwortung mit dem technischen Wandel? In: Lenk, Hans / Ropohl, Günter (1987), 92 - 111. ► **Zimmerli, W. Ch. / Brennecke, V. M., (Hgg.) (1994):** Technikverantwortung in der Unternehmenskultur - Von theoretischen Konzepten zur praktischen Umsetzung. Stuttgart

### Zum Autor

Bernd Carsten Stahl  
Universitätsstr. 123  
44789 Bochum  
Tel: +49 234 330889  
Fax: +49 234 330891  
Email: [bstahl@uni-wh.de](mailto:bstahl@uni-wh.de)

Bernd Carsten Stahl, geb. 1968, Dipl.-Wi.-Ing., M.A., D.E.A.; Studium der Wirtschaftsingenieurwissenschaften, der Philosophie sowie der Volkswirtschaftslehre in Hamburg, Hagen und Bordeaux. Seit 1998 Doktorand am Lehrstuhl für Volkswirtschaft und Philosophie der Universität Witten/ Herdecke. Ab September 2000 Fachlektor für Wirtschaftswissenschaften am University College Dublin, Irland.

Forschungsschwerpunkt: Wirtschaftsethik, Probleme der Verantwortung.